Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 23 Stmk. BSOG 1979 Schulaufwand

Stmk. BSOG 1979 - Steiermärkisches Berufsschulorganisationsgesetz 1979

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

- (1) Die Kosten der Erhaltung gliedern sich in den ordentlichen und außerordentlichen Schulaufwand.
- (2) Zum ordentlichen Schulaufwand gehört jener Aufwand, der nach Art und Höhe nicht über den gewöhnlichen Rahmen hinausgeht und regelmäßig anfällt. Jeder darüber hinausgehende Aufwand gehört zum außerordentlichen Schulaufwand.
- (3) Zum ordentlichen Schulaufwand gehören insbesondere die Kosten für
- a) die Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften,
- b) die Instandhaltung und Ergänzung der Schul- und Lehrwerkstätteneinrichtungen,
- c) die Anschaffung, Ergänzung und Instandhaltung der Lehr-, Lern- und Arbeitsmittel,
- d) die Beheizung und Reinigung der Schulliegenschaften mit Ausnahme der Dienst- oder Naturalwohnungen,
- e) das erforderliche Kanzleipersonal,
- f) das zur Betreuung der Schulliegenschaften allenfalls erforderliche Personal (wie beispielsweise Schulwart und Reinigungspersonal),
- g) die Schulärzte,
- h) die Amts- und Kanzleierfordernisse der Schule, Vorschriftensammlungen, Formulare für Zeugnisse und Amtsschriften, Bücher für die Lehrer und Schülerbibliothek, Post-, Rundfunk- und Fernsehgebühren u. dgl.,
- i) die Mieten, Steuern und sonstigen Abgaben für die Schulliegenschaften,
- j) die Verzinsung und Tilgung eines für die Bestreitung des außerordentlichen Schulaufwandes aufgenommenen Darlehens.
- (4) Zum außerordentlichen Schulaufwand gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Ankauf, Neu-, Um- und Zubau der Schulliegenschaften (Schulgebäude, Schulräume u. dgl.),
- b) die Anschaffung der Schul- und Lehrwerkstätteneinrichtungen, bei erstmaliger Einrichtung.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 72/2018, LGBl. Nr. 6/2019

In Kraft seit 07.02.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$